

2. Zur rechtlichen Beurteilung Affektiver Psychosen/Affektiver Störungen

Melancholisch Depressive kommen vergleichsweise selten zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Beim sog. erweiterten Suizid werden Angehörige oder andere nahestehende Menschen ohne deren Wissen in den Suizid einbezogen. Die Motivation hierfür entspringt der melancholischen Gestimmtheit, in der dem Kranken auch für seine Angehörigen die Zukunft aussichtslos erscheint. Ein erweiterter Suizid ist nur dann anzunehmen, wenn der Entschluss zum Suizid vor der Tötung des anderen bestand. Wenn der Patient überlebt, ist er als schuldunfähig zu beurteilen (§ 20 StGB).

Das gilt auch für Suiziderweiterungen mit Mitnahmetendenzen, die sich auf den Lebensraum, die Wohnung oder das Anwesen erstrecken (Brandstiftungen), und für den zunehmenden Suizid im Straßenverkehr.

Straftaten manischer Personen sind vor allem Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte. Bei gesicherter Diagnose ist aufgehobene Verantwortlichkeit (§ 20 StGB) anzunehmen.

Kranke in ausgeprägter melancholischer oder manischer Phase **sind geschäftsunfähig** (§ 104 StGB) und testierunfähig (§ 2229 BGB). Bei ausgeprägter Manie kann die gesetzliche Maßnahme der Betreuung notwendig werden, öfter noch die richterliche Unterbringung.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit tritt bei unipolar-melancholischen Depressiven selten ein (abgesehen von sehr langen Episoden und von bereits älteren Patienten), bei manischen bzw. bipolar Kranken öfter. Die Lithium-Prophylaxe verbessert die Prognose auch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit.

Während einer melancholisch-depressiven und mehr noch während einer manischen Phase kann die Fähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges herabgesetzt oder aufgehoben sein. Nach abgelaufener Phase ist sie in der Regel wieder hergestellt, jedoch sind die Wirkungen von Psychopharmaka zu beachten. Lithium ist kein Hindernis für das Fahren. Da die Patienten selbst das Fahren kaum je zur Sprache bringen, soll der Arzt die Initiative ergreifen, den Patienten beraten und ihn ggf. vor unberechtigtem Führerscheinenzug schützen.